Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/10 5Ob108/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.1990

Norm

MRG §24
WGG §14 Abs1

Rechtssatz

Die Möglichkeit der Verteilung der Kosten für den Betrieb gemeinschaftlicher Anlagen (hier: Waschküche) nach dem Verhältnis unterschiedlicher Nutzungsmöglichkeiten ist - wie schon aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes hervorgeht - nicht von einer Vereinbarung aller Mieter abhängig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 108/89
  Entscheidungstext OGH 10.04.1990 5 Ob 108/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0070293

Dokumentnummer

JJR_19900410_OGH0002_0050OB00108_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at